

Benutzerordnung für die Mehrzweckhalle in Nideggen

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadt Nideggen stellt die Mehrzweckhalle zur sportlichen und sonstigen Nutzung für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke nach Maßgabe dieser Benutzerordnung allen Einwohnern und Ortsvereinen zur Verfügung. Nutzungen zu gewerblichen Zwecken, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, sind ausgeschlossen. Veranstaltungen der Stadt und der Schulsport sind vorrangig. Parteiliche Veranstaltungen sind zulässig. Dies gilt nicht in den letzten drei Monaten vor einer Europa-, Bundestags- und Landtagswahl sowie in den letzten sechs Monaten vor einer Kommunalwahl.
- (2) Die Stadt kann die Benutzung der Halle für andere Veranstaltungen genehmigen, auch wenn sie nicht durch Einwohner oder Ortsvereine durchgeführt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Bürgermeisterin übt das Hausrecht aus. Er kann dieses Recht auf einen durch ihn Beauftragten für die Dauer der Nutzung übertragen.
- (2) Der Benutzungsplan der regelmäßigen Nutzungen wird durch die Bürgermeisterin festgelegt. Ihm obliegt die Entscheidung über die Genehmigung von Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2.

§ 3 Benutzung

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden. Überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- (2) Beschädigungen oder Mängel an Einrichtungen oder Geräten, die vor der Benutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung auftreten, sind unverzüglich dem Hausherrn oder dem durch ihn Beauftragten mitzuteilen.
- (3) Das Betreten der Räume, deren Benutzung durch die Genehmigung nicht erfasst ist bzw. deren Benutzung zur Durchführung der Veranstaltung nicht erforderlich ist, ist nicht gestattet.
- (4) Alle technischen Anlagen dürfen nur durch den Hausherrn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. unter dessen Aufsicht bedient werden.

- (5) Für den Auf- und Abbau ist der Veranstalter zuständig. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle für nachfolgende Veranstaltungen rechtzeitig geräumt und gereinigt ist. Müll ist durch den Veranstalter zu entsorgen.
Der Hausherr ist berechtigt, die ordnungsgemäße Einhaltung von Satz 1 und 2 zu überprüfen. Erforderliche Nacharbeiten können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
- (6) Zur Befestigung von Dekorationen oder ähnlichem dürfen keine Nägel oder Haken in die Wand eingebracht werden. Ebenfalls ist das Bekleben der Wände, Türen und Fenster verboten.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften des Gaststätten- und Lebensmittelrechtes sowie des Jugend- und Feuerschutzes zu beachten. Die Stadt ist berechtigt, stichprobenweise die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren.

§ 4 Veranstaltungen

- (1) Die festgelegte Besucherzahl darf nicht überschritten werden.
- (2) Im Einzelfall kann der Hausherr die Einsetzung der Garderobiere und einer Toilettenaufsicht sowie die Verpflichtung eines ortsansässigen Gastronomen zur Übernahme der Bewirtung während der Veranstaltung verlangen.
- (3) Der Veranstalter hat für die ständige Anwesenheit eines vorher benannten Verantwortlichen zu sorgen. Ihm obliegt die Meldepflicht aus § 3 (2). Die Stadt kann den Veranstalter gegebenenfalls dazu verpflichten, eine ausreichende Zahl an weiteren Kräften zu stellen, die die Einhaltung der allgemeinen Ordnung und dieser Benutzerordnung sicherstellen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden am Gebäude, Inventar und Möblierung, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.
Die Stadt behält sich vor, Schäden im Sinne des Satzes 1 auf Kosten des Verursachers beheben zu lassen.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung geltend gemacht werden, frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Nideggen nicht.

- (4) Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Nideggen vorliegt.
- (6) Der Veranstalter hat vor der ersten Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die regelmäßige Nutzung der Halle durch die Schulen, Einwohner oder Ortsvereine bedarf keiner besonderen Genehmigung, solange der Benutzerplan eingehalten wird.
- (2) Für Veranstaltungen anderer Art ist bis spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich ein Genehmigungsantrag zu stellen. Der Antrag muss neben Termin, Dauer und Art der Veranstaltung den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen enthalten.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Halle und deren Einrichtung wird ein Entgelt entsprechend der Tarifordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Bürgermeisterin erhoben.
- (2) Die Benutzung ist für Veranstaltungen im Rahmen des Schul- oder Vereinssportes und für Veranstaltungen der Stadt oder der Ortsvereine, für die kein Eintritt erhoben wird, entgeltfrei. Das Entgelt entfällt ebenfalls bei gemeinnützigen oder karitativen Veranstaltungen. Hiervon unberührt bleibt § 2 Abs. 3 der Tarifordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.04.1998 in Kraft.